

# Klausur Europarecht I

Liebe Freundinnen und Freunde des Europarechts,

die folgenden Fragen warten auf Ihre Antworten. Die Fragen, die aus meiner Sicht eher leicht sind, habe ich mit einem \* markiert, die schweren Fragen mit drei \*\*\* und die mittleren Fragen mit zwei \*\*.

Beantworten Sie bitte *möglichst viele* Fragen. Viel Erfolg!

1. \*Ein Kommilitone möchte von Ihnen wissen, ob es reicht, dass er die Definition von „Europarat“ gelernt hat. Kann er mit diesem Wissen unbedenklich auch alle Fragen zu den Stichworten „Europäischer Rat“ und „Rat der Europäischen Union“ beantworten?
2. \*\*„Blue-Land“ ist kürzlich der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beigetreten. Ein Bürger von „Blue-Land“ bittet Sie um eine kurze Erklärung, was sich hierdurch für die Menschen in „Blue-Land“ ändert!
3. \*\*Sie sind neue Richterin am Landgericht Mainz. In der Kantine hören Sie, dass sich zwei Anwälte über den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) unterhalten. Einer der beiden Anwälte prahlt, er löse alle Fälle mit Hilfe eines EMRK-Kommentars aus dem Jahr 2001. Der andere Kollege entgegnet, dass diese Arbeitsweise wegen des methodischen Grundverständnisses des EGMR bei der Auslegung der EMRK gefährlich sei. Welchem Anwalt würden Sie zustimmen?
4. \*\*\*In Ihrer ersten mündlichen Verhandlung, die Sie als Richterin am Landgericht Mainz leiten, tritt ein Anwalt auf, der ständig Rechtsprechung des EGMR zitiert. Der Anwalt der Gegenseite ist deswegen ganz verwirrt und fragt Sie, ob man diese Argumente nicht „einfach ignorieren“ könne. Der EGMR sei doch „nur ein internationales Gericht und kein deutsches Gericht“, deswegen sei die „EMRK bestenfalls völkerrechtlich interessant“. Was würden Sie dem verwirrten Anwalt antworten?
5. \*Wenn Sie eine Festrede für die Europäische Union entwerfen sollten, würden Sie den Begriff der „Supranationalität“ dann erwähnen? Begründen Sie Ihre Antwort!
6. \*\*\*Nehmen Sie an, dass der EuGH die sog. „Gleichbehandlungsrichtlinie“ so auslegt, dass Männer und Frauen gleichen Zugang zu den Streitkräften haben, sich also bewerben können, falls die Bundeswehr Stellen ausschreibt. Würde sich für Frauen an dieser Rechtslage etwas ändern, wenn der deutsche verfassungsändernde Gesetzgeber eine Bestimmung ins Grundgesetz einfügt, die

lautet: „*Frauen in der Bundeswehr ist der Dienst an der Waffe nicht erlaubt.*“? Könnte man als Frau nach dieser Grundgesetzänderung noch immer Soldatin in einem Kampfverband der Bundeswehr werden?

7. \*\*\*Sie hören, dass zwei Kommilitonen lautstark darüber diskutieren, ob das Unionsrecht „hierarchisch“ über dem staatlichen Recht steht oder nicht. Kommilitone A behauptet, das Unionsrecht stehe an der „Spitze der Normenpyramide“ und deshalb habe der EuGH immer „das letzte Wort“. Kommilitone B behauptet das Gegenteil. Er sagt, das Grundgesetz stehe an der „Spitze der Normenpyramide“ und deshalb habe das Bundesverfassungsgericht immer „das letzte Wort“. Würden Sie sich einer der beiden Meinungen anschließen? Oder hätten Sie eine vermittelnde Lösung?
8. \*\*Das Europäische Parlament unterscheidet sich von den Parlamenten, die man aus dem innerstaatlichen Rahmen kennt (Bundestag und Landtage). Bitte erläutern Sie auffällige Besonderheiten des Europäischen Parlamentes!
9. \*\*\*Könnte das Europäische Parlament durch Beschluss die EU in einen Staat verwandeln? Welcher Annahme bzw. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes würde eine solche „Umwandlung“ widersprechen?
10. \*\*\*Nehmen Sie an, dass eine EU-Richtlinie zum Verbraucherschutz, die bis zum Jahr 2018 hätte umgesetzt werden müssen, vorsieht, dass „alle Autokäufer ein dreijähriges Umtauschrecht ab Kauf des Neuwagens“ erhalten sollen. Der deutsche Gesetzgeber hat das BGB aber bislang nicht geändert, das heißt: es gibt kein dreijähriges Umtauschrecht im deutschen Kaufrecht. Würden Sie als Rechtsanwältin einem Mandanten raten, das Umtauschrecht bei einem drei Jahre alten Fahrzeug gegenüber dem privaten Autohaus, das vor drei Jahren als Verkäufer auftrat, einzuklagen?
11. \*\*Falls der Umtausch in Frage 10 nicht klappen sollte: Könnte der Mandant seinen Schaden, den er durch ein defektes Auto, das er nicht mehr umtauschen kann, erleidet, vom deutschen Staat ersetzt bekommen, der die EU-Richtlinie nicht rechtzeitig umgesetzt hat?
12. \*\*\*Könnte sich der Mandant aus Frage 10 und Frage 11 während eines Gerichtsverfahrens über den Umtausch (Frage 10) bzw. wegen des entstandenen Schadens (Frage 11) vor Gericht auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union berufen? Oder wäre die Charta nicht anwendbar?
13. \*\*Wenn sich vor Gericht in dem Verfahren aus Frage 12 die Anwälte beider Seiten und die Richterin unsicher sein sollten, ob die Charta der Grundrechte der Europäischen Union anwendbar ist oder nicht: Besteht eine Möglichkeit, den EuGH zu veranlassen, diese Frage zu beantworten? Und könnte der EuGH den Fall dann abschließend entscheiden?